

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Lieberhausen - Biomasse - Heizkraftwerk" / 1. Änderung (vereinfacht); Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
06.11.2012	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Lieberhausen – Biomasse – Heizkraftwerk“ wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB geändert / 1. Änderung (vereinfacht).
2. Die 1. Änderung (vereinfacht) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Lieberhausen – Biomasse – Heizkraftwerk“ wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen keine Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor.

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs.2 BauGB eingeholt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 26.09.2012 hat die Energiegenossenschaft Lieberhausen eG einen Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Lieberhausen – Biomasse – Heizkraftwerk“ gestellt (s. Anlage). Ziel des Antrages ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes.

Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 festgesetzte Art der zulässigen Nutzung - Gebäude und Anlagen für die thermische Verwertung von Holzhackschnitzeln bis zu 2,0 MW Leistung; Ausnahmsweise ist die Verbrennung von Öl bis zu 1,4 MW Leistung zulässig – steht dem dargestellten Vorhaben nicht entgegen. Der festgesetzte Bereich zur Lagerung von Holzhackschnitzeln ist zu reduzieren. Hiergegen bestehen städtebaulich keine Bedenken. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken. Im Vorfeld des Antrags auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist durch die Energiegenossenschaft Lieberhausen eG eine Immissionsabschätzung erstellt worden. Die Anlage kann unter Einhaltung der Immissionswerte der TA- Lärm betrieben werden.

Da durch die vorgeschlagene Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht berührt werden, kann das Änderungsverfahren in Form einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Der Planentwurf wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Anlage/n:

Antragsschreiben
Übersichtsplan